



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5468

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind. Die Folien, Typ Spectra D Series, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,0465 mm $\pm$ 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau „grey“ in den Tönungsvarianten:
Spectra 20D Grey, Spectra 35D Grey

Aufbau der Folie: gefärbte, kratzfeste Oberflächenbeschichtung auf Acrylbasis
extrudierte, klare und metallisierte PET-Folie
gefärbter Laminierkleber auf Polyesterbasis
extrudierte, klare PET-Folie
klarer, druckempfindlicher, permanenter Montagekleber
auf Acrylbasis

Bemerkungen: Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Tönungsvariante
Spectra 20D Grey 20,3 %, Spectra 35D Grey 10,7 %

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5468

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 20.06.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 25.07.2008

Im Auftrag

(Matthiesen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0004572-03 vom 20.06.2008
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5468

Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5468
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	Spectra D Series
Inhaber der ABG:	Suntek Europe GmbH DE-40472 Düsseldorf
Hersteller:	Commonwealth Laminating & Coating, Inc. USA-Martinsville, VA 24112

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **D 5468**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

SunTek®
Europe
WINDOW FILMS



COMMONWEALTH
LAMINATING & COATING, INC.

SunTek Europe GmbH
Tiefenbroicher Weg 35 Halle B2
40472 Düsseldorf, Germany
Tel. +49 (0)211-41 55 45-0, Fax +49 (0)211-41 55 45-29
info@suntekeurope.de, www.suntekeurope.de